

BEKANNTMACHUNG

Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Wassergesetzes (BayWG);

Wasserversorgung des Wasserzweckverbandes Holzland für das Gewinnungsgebiet des Brunnen I in Inning am Holz, Gemeinde Inning am Holz, Landkreis Erding;

Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für den auf dem Grundstück Fl.-Nr. 87, Gemarkung Inning am Holz, liegenden Brunnen I

Gemäß Art. 73 Abs. 3 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 2 bis 8 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz wird auf folgendes hingewiesen:

1. Für den Brunnen I des Wasserzweckverbandes Holzland soll nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 WHG ein Wasserschutzgebiet festgesetzt werden. Im Schutzgebiet sollen bestimmte Handlungen, die die Wasserversorgung beeinträchtigen können, verboten oder nur für beschränkt zulässig erklärt werden.

Das geplante Wasserschutzgebiet umfasst folgenden Bereich:

Fassungsbereich (Zone I)

engere Schutzzone (Zone II)

weitere Schutzzone (Zone III)

Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind dem in der Anlage wiedergegebenen Lageplan (Anlage 9.2a vom 22.10.2024, Maßstab 1:3000) zu entnehmen.

2. Die Planunterlagen, insbesondere der Entwurf der Schutzgebietsverordnung (inkl. Anlagen) aus dem sich der Umgriff des Wasserschutzgebietes ergibt sowie das Gutachten des amtlichen Sachverständigen im Schutzgebietsverfahren (Wasserwirtschaftsamt München) vom 25.11.2024, liegen in der Zeit

vom 12.05.2025 bis einschließlich 09.06.2025

während der Dienststunden bei der VG Steinkirchen, Am Kirchberg 2, 844369 Steinkirchen, 2. OG, Zimmer 32 sowie

während der Dienststunden beim Landratsamt Erding, Freisinger Straße 67, 85435 Erding, Untere Wasserbehörde, 1.OG, Zimmer 106 zur allgemeinen Einsicht aus.

In dem genannten Zeitraum ist dieser Bekanntmachungstext, der Entwurf der Schutzgebietsverordnung (inkl. Anlagen) und das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes München vom 25.11.2024 zudem über die Internetseite des Landratsamtes

Erding unter <https://www.landkreis-erding.de/aktuell/laufende-verwaltungsverfahren/> abrufbar (Art. 27a BayVwVfG).

Maßgeblich ist gemäß Art. 27a Abs. 1 BayVwVfG jedoch der Inhalt der ausgelegten Unterlagen.

Diese Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung über die Auslegung der Pläne gegenüber den

- vom Bund oder Land anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie sonstigen Vereinigungen, soweit diese sich für den Umweltschutz einsetzen und nach anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (anerkannte Umweltschutzvereinigungen)
- sonstigen Vereinigungen, die sich satzungsgemäß zu privaten Zwecken einer an sich öffentlichen Aufgabe widmen und die insoweit nach anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen im vorgesehenen Verfahren anerkannt sind.

3. Bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis spätestens

zum **23.06.2025**

kann jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, gegen das Vorhaben Einwendungen erheben. Die anerkannten Vereinigungen können bis zum Ablauf der vorgenannten Frist zu dem Vorhaben ebenfalls Stellung nehmen.

Die Einwendungen und Äußerungen sind schriftlich (auch per Fax) oder zur Niederschrift bei der VG Steinkirchen, Am Kirchberg 2, 84439 Kirchberg, 2. OG. Zimmer 32 oder beim Landratsamt Erding, Freisinger Straße 67, 85435 Erding, Untere Wasserbehörde, 1.OG, Zimmer 106 (Anhörungsbehörde) zu erheben bzw. abzugeben.

Einwendungen und Äußerungen, die elektronisch übermittelt werden – z.B. einfache E-Mail – reichen für das ordnungsgemäße Erheben von Einwendungen nicht aus. Auf Art. 3a Abs. 2 BayVwVfG wird hingewiesen.

Die Einwendungen bzw. Stellungnahmen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen sowie den Namen mit voller leserlicher Anschrift enthalten.

Bei Einwendungen und Äußerungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu benennen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.

Sammeleinwendungen mit unleserlichen Unterschriften oder Adressangaben können nicht berücksichtigt werden.

4. Nach Ablauf der Einwendungsfrist, also mit Ablauf des **23.06.2025**, sind Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen (Art. 73 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG). Stellungnahmen von Vereinigungen i.S.v. Ziffer 1 sind nach Ablauf der Frist ebenfalls ausgeschlossen (Art. 73 Abs. 4 Satz 3, Satz 6 BayVwVfG).
5. Nach Ablauf der Einwendungsfrist hat die Anhörungsbehörde die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, zu erörtern.

Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen deren Vertreter oder Bevollmächtigter sowie die Vereinigungen i.S.v. Ziffer 1, die fristgerecht Stellung genommen haben, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Falls mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind, können diejenigen, die Einwendungen erhoben haben bzw. als Vereinigung i.S.v. Ziffer 1 Stellung genommen haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Beim Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne diesen verhandelt werden.

Erding, den 30.04.2025

Sachgebiet 42-2, Wasserrecht